

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Mai 1996
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	23, 24, 25, 26	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	15, 16
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)	34, 35	Limbach, Editha (CDU/CSU)	32, 33
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD)	36, 37	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	6
Grasedieck, Dieter (SPD)	7, 8	Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)	30, 31
Hagemann, Klaus (SPD)	29	Dr. Niese, Rolf (SPD)	11
Dr. Hauchler, Ingomar (SPD)	12, 13, 14	Sielaff, Horst (SPD)	17
Imhof, Barbara (SPD)	21, 22, 27, 28	Simm, Erika (SPD)	1, 2, 3
Klemmer, Siegrun (SPD)	9, 10	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	18, 19, 20
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)	4, 5		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Simm, Erika (SPD)		Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	
Entwicklung von Sextourismus und Kinderprostitution in den Staaten des ehemaligen Ostblocks, insbesondere Polen, Rußland und Rumänien	1	Unregelmäßigkeiten bei der Bewertung der LPG-Vermögen; Korrektur des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes	8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Sielaff, Horst (SPD)	
Koppelin, Jürgen (F.D.P.)		Änderung des § 13 Abs. 2 und 3 der Futtermittelverordnung betr. die offene Deklaration von Futtermitteln	9
Verurteilungen seit Inkrafttreten des „Vermummungsverbots“	2	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)		Qualifikation der Rechtsberatung bei der juristischen Umwandlung der Rechtsform der LPG nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz; Honorarforderungen und Haftungsregelungen	10
Ausstattung der BGS-Beamten mit einer ausreichenden Anzahl an Funkgeräten	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Imhof, Barbara (SPD)	
Grasedieck, Dieter (SPD)		Verstärkung der Kontrolle über Altenheime; Einbeziehung der privaten Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen in die Regelungen des Heimgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen	11
Veröffentlichung von Ermächtungsverfahren oder -beschlüssen betr. Umsatzsteuer nach Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG im Amtsblatt der EG	4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Klemmer, Siegrun (SPD)		Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	
Ganzjährige Öffnung des Schloßparks Niederschönhausen (Berlin)	5	Durchsetzung der Kennzeichnung bei Verwendung genmanipulierter Sojabohnen in Lebensmitteln	12
Dr. Niese, Rolf (SPD)		Imhof, Barbara (SPD)	
Absicherung von Inhaberschuldverschreibungen durch den Einlagensicherungsfonds	6	Entbehrlichkeit von 17 Rettungsleitstellen in Hessen	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Dr. Hauchler, Ingomar (SPD)		Hagemann, Klaus (SPD)	
Ausfuhrgenehmigung und Hermes-Bürgschaften für das Staudammprojekt in China; Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit	6	Lärmbelästigung der Anlieger der B 9 zwischen Oppenheim und Ludwigshöhe	15

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation		Fischer, Lothar (Homburg) (SPD)	
Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)		Zugriffsmöglichkeiten deutscher Astronomen (einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten) auf satellitengestützte Teleskope (UV-Bereich)	19
Störungen im Ortsnetz Unterhaching/ München der Deutschen Telekom AG; Wettbewerbsnachteile für den Online-Dienst	16	Auswirkungen der Mitteleinstellung für das internationale Projekt SPEKTRUM UV/ HIRDES auf die weitere Zusammenarbeit mit Rußland im Bereich der Weltraum- forschung und für die deutsche Wissenschaft	19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau			
Limbach, Edith (CDU/CSU)			
Fertigstellung des Schürmann-Baus; termingerechte Nutzung durch die Deutsche Welle	17		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie			
Catenhusen, Wolf-Michael (SPD)			
Übernahme von Kosten für den Internatio- nalen thermonuklearen experimentellen Reaktor (ITER) durch Japan im Falle einer Entscheidung zugunsten der japanischen Bewerbung; Greifswald als Standort	18		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete
**Erika
Simm**
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung von Sextourismus und Kinderprostitution in den Staaten des ehemaligen Ostblocks (insbesondere Polen, Rußland und Rumänien)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 9. Mai 1996**

Der Bundesregierung liegen keine systematischen Untersuchungen über die Entwicklung des Sextourismus in Staaten des ehemaligen Ostblocks vor. Eine Umfrage bei unseren Auslandsvertretungen hat jedoch ergeben, daß der Sextourismus in den Gastländern im allgemeinen als eine negative Randerscheinung des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs und des wachsenden internationalen Tourismus empfunden wird.

Der Mißbrauch von Kindern ist sowohl in Deutschland als auch in den Gastländern strafbar. Nach den Erkenntnissen der zuständigen Innenbehörden und unserer Auslandsvertretungen spielt Kinderprostitution in den von Ihnen genannten Ländern als Beweggrund für Reisen deutscher Staatsangehöriger keine Rolle.

2. Abgeordnete
**Erika
Simm**
(SPD)
- Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu dem bei einem Kolloquium im Straßburger Europarat vorgelegten Bericht der „Internationalen Kampagne zur Beendigung der Kinderprostitution durch Sextouristen in Asien (ECPAT)“, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesem Bericht, der eine starke Zunahme von Sextourismus und Kinderprostitution in den Staaten des ehemaligen Ostblocks konstatiert?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 9. Mai 1996**

Der Bundesregierung liegt die Veröffentlichung von ECPAT „A short introduction to ECPAT and the issue of child sexual exploitation“ von Juni 1995 vor, die bei dem Europarat-Treffen zur Vorbereitung der Stockholmer Konferenz ausgelegt war. Sie trifft nicht die in Ihrer Frage wiedergegebene Aussage, daß eine starke Zunahme von Sextourismus und Kinderprostitution in den Staaten des ehemaligen Ostblocks zu verzeichnen sei.

3. Abgeordnete
**Erika
Simm**
(SPD)
- Welche konkreten Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Behörden der vom Sextourismus betroffenen Länder des ehemaligen Ostblocks hat die Bundesregierung ergriffen, und was gedenkt sie in Zukunft gegen den wachsenden Sextourismus in diesen Ländern zu tun?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 9. Mai 1996**

Zur Annahme eines wachsenden Sextourismus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Soweit im Zusammenhang mit dem Sextourismus Straftaten dem Bereich der Organisierten Kriminalität, insbesondere des Menschenhandels, zuzuordnen sind, wird durch Ausbau eines Netzes von bilateralen Verträgen die Voraussetzung für eine enge Zusammenarbeit mit den Staaten des ehemaligen Ostblocks bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität noch weiter verbessert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- | | |
|---|---|
| 4. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.) | Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen seit dem Inkrafttreten des „Vermummungsverbots“ aufgrund dieses Verbots rechtskräftig verurteilt worden sind? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. Mai 1996**

Eine besondere Statistik über Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen das „Vermummungsverbot“ wird nicht geführt.

Diese sind in der Strafverfolgungsstatistik, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, bei Verurteilungen nach dem Versammlungsgesetz enthalten. Hiernach wurden in den Jahren

1990	88
1991	89
1992	111
1993	125

Personen in den alten Bundesländern wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz verurteilt. Angaben für die Jahre 1994 und 1995 liegen noch nicht vor.

- | | |
|---|---|
| 5. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(F.D.P.) | Ist die Bundesregierung der Auffassung, mit dem „Vermummungsverbot“ die beabsichtigte Zielsetzung erreicht zu haben, oder gibt es Gründe, die die Anwendung dieses Gesetzes verhindern? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. Mai 1996**

Aus einsatzpraktischer Sicht kann das „Vermummungsverbot“ zu einem Konflikt zwischen dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führen, da bei der konsequenten Durchsetzung des Verbotes durch die Polizei die Gefahr eines eskalierenden Verlaufs einer Demonstration bestehen kann.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Ländern. Das Land Bayern antwortete im April 1995 im Rahmen einer Länderumfrage, daß die konsequente Linie der bayerischen Sicherheitskräfte, keine Vermummung im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen zu dulden, dazu geführt habe, daß in Bayern das „Vermummungsverbot“ weitestgehend beachtet wird und Verstöße nur noch in Einzelfällen festzustellen seien. Die Einführung des „Vermummungsverbot“ habe seine Wirkung nicht verfehlt.

Andere Länder stellen bei Veranstaltungen, bei denen Vermummte auftreten, aus einsatztaktischen Gründen gezielte Strafverfolgungsmaßnahmen zunächst zurück, bzw. beschränken sich auf geeignete Beweissicherungsmaßnahmen, um dann repressive Maßnahmen zu treffen, wenn es die Lage zuläßt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die mit dem „Vermummungsverbot“ beabsichtigte Zielsetzung insgesamt erreicht wurde.

6. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Berichte, daß die notwendige Kommunikation zwischen den einzelnen Beamtinnen und Beamten des Bundesgrenzschutzes bei den PKK-Demonstrationen mangels einer ausreichenden Anzahl von Funkgeräten nur durch private Handy sichergestellt werden konnte, und was gedenkt die Bundesregierung gegen einen solchen Mißstand zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 10. Mai 1996**

Der Bundesgrenzschutz (BGS) verfügt insgesamt über ca. 10 200 Sprechfunkgeräte, die nach Ausstattungsnachweisung auf die Dienststellen, Einheiten und Verbände aufgeteilt sind. Den Einsatzkräften werden im taktisch und funktechnisch erforderlichen Umfang durch zeitlich befristete Umverteilung ergänzend Geräte zugeführt.

Darüber hinaus stehen derzeit 42 Mobiltelefone (Handy) zur Verfügung, die den Präsidien als „Pool“ zum flexiblen Einsatz in Schwerpunktbereichen zugewiesen wurden; weitere 80 Geräte werden in den nächsten Jahren beschafft.

Im Einsatzgeschehen stehen Polizeiführer und ihnen unterstellte Kräfte grundsätzlich auf einem Funkverkehrskreis miteinander in Verbindung. Weisungen und Meldungen hören alle Beteiligten mit, wodurch die aktuelle Lageinformation gewährleistet bleibt. Der BGS ist – wie die Landespolizei – ausschließlich mit kompatiblen Vielkanal-Sprechfunkgeräten ausgestattet, die bei Bedarf eine Umschaltung auf jeden anderen Funkverkehrskreis der beteiligten Sicherheitsbehörden erlauben. Diese Verkehrsbeziehungen können durch Handy, bei denen nur zwei Gesprächsteilnehmer miteinander verbunden sind, nicht ersetzt werden.

Die Ausstattung wird insgesamt für ausreichend erachtet. Dabei ist auch berücksichtigt, daß sie mittelfristig durch europäisch-einheitliche digitale Bündelfunktechnik ersetzt werden muß.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordneter
Dieter Grasedieck
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die Auffassung des Bundesfinanzhofs (vgl. Beschluß vom 13. Dezember 1995, XI R 8/86), daß die Veröffentlichungen von Ermächtigungsverfahren oder zumindestens von Ermächtigungsbeschlüssen nach Artikel 27 der Richtlinie 77/388/EWG in allgemein zugänglichen Quellen für ihre Wirksamkeit erforderlich ist?
8. Abgeordneter
Dieter Grasedieck
(SPD)
- Welche Rechtsakte des Rates nach Artikel 27 Abs. 4 und Ermächtigungsverfahren nach Artikel 27 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG sind bisher zu welchen zur Zeit anwendbaren Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung ergangen, ohne daß das Ermächtigungsverfahren oder der Ermächtigungsbeschluß im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 10. Mai 1996**

Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Rates nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie hat nach Auffassung der Bundesregierung lediglich deklaratorischen Charakter. Sie stellt kein Wirksamkeitserfordernis für die Entscheidung selbst oder für die von ihr betroffenen Maßnahmen dar. Bei einer Ermächtigung des Rates nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie handelt es sich um eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung i. S. von Artikel 189 Abs. 4 des EG-Vertrages, die durch die Bekanntgabe an denjenigen, für den sie bestimmt ist, wirksam wird. Diesen Standpunkt wird die Bundesregierung auch in dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vertreten.

Nicht veröffentlichte Rechtsakte des Rates nach Artikel 27 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie betreffen:

- die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG 1980) und
- den Verzicht auf die Steuererhebung im Börsenhandel mit Edelmetallen (§ 18 Abs. 7 Nr. 1 UStG 1980, § 49 UStDV 1980).

Nicht veröffentlichte Ermächtigungen nach Artikel 27 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie betreffen:

- die Behandlung von kurzen Strecken im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr (§ 3 a Abs. 2 Nr. 2 UStG 1980, §§ 2 bis 7 UStDV 1980),
- die Steuerbefreiung für bestimmte Umsätze der Deutschen Bundesbahn an ausländische Eisenbahnverwaltungen (§ 4 Nr. 6 UStG 1980),
- den Verzicht auf die Steuererhebung bei Einfuhren (§ 18 Abs. 7 Nr. 2 UStG 1980, § 50 UStDV 1980),
- die Durchschnittskurse für die Umrechnung von Werten in fremder Währung (§ 16 Abs. 6 UStG 1980),

- das Durchschnittsbeförderungsentgelt bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (§ 10 Abs. 6 UStG 1980, § 25 UStDV 1980),
- die Pauschalierung der Vorsteuern für Reisekosten (§ 15 Abs. 8 Nr. 4 UStG 1980, §§ 36 bis 38 UStDV 1980),
- die Nichtbesteuerung der Umsätze an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer in Zollfreigebieten (§ 1 Abs. 3 UStG 1980).

9. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung mit mir überein, daß der Bund seiner Verkehrssicherungspflicht auf seiner Liegenschaft „Schloßpark Niederschönhausen“ durch geeignete Maßnahmen oder Kostenübernahme nachkommen muß, um die Anlage unabhängig von einer Übernahme der Kosten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin für die Allgemeinheit zu öffnen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um dieses Ziel kurzfristig zu erreichen?

10. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, schnellstens mit dem Land Berlin Verhandlungen zur ganzjährigen Öffnung des Schloßparks Niederschönhausen aufzunehmen und weiterhin mit dem Land Berlin zu vereinbaren, daß das Schloß Niederschönhausen der Bevölkerung zugänglich gemacht wird, ohne daß zusätzliche Kosten für den Bezirk Pankow entstehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 10. Mai 1996**

Im Interesse der Berliner Bevölkerung und auf Wunsch des Bezirksamtes Pankow von Berlin wird seit 1992 auch der umfriedete Teil des Schloßparks Niederschönhausen alljährlich jeweils vom Frühjahr bis zum Herbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In diesem Jahr ist der Park seit dem 20. April bis zum 31. Oktober 1996 geöffnet. Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat sich verpflichtet, während dieses Zeitraums die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Haftung Dritten gegenüber zu übernehmen.

Im Hinblick auf zwei standunsichere Platanen, für die ein Fällantrag vom Gartenbauamt Pankow abgelehnt wurde, kamen Bund und Bezirksamt Pankow von Berlin überein, den gefährdeten Bereich für Passanten abzusperren. Die Bäume werden derzeit von der Forstinspektion untersucht.

Der Bund sieht derzeit keine Möglichkeit, mit vertretbarem Aufwand eine ganzjährige Öffnung des umfriedeten Teils des Schloßparks und des Schlosses sicherzustellen.

11. Abgeordneter
Dr. Rolf Niese
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß Inhaber-Schuld-Verschreibungen nicht durch den Einlagen-Sicherungs-Fonds abgesichert sind, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf die Banken mit dem Ziel einzuwirken, in Zukunft auch eine Absicherung von Inhaber-Schuld-Verschreibungen durch den Einlagen-Sicherungs-Fonds zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 15. Mai 1996**

Der Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes deutscher Banken sichert Einlagen von Privatpersonen und anderen Nicht-Kreditinstituten bis zu einer Sicherungsgrenze von 30% des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals je Gläubiger der angeschlossenen Bank. Der Schutz durch den Einlagensicherungsfonds ist im internationalen Vergleich einmalig hoch und bereits sehr umfassend. Eine Verpflichtung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, auch Inhaberschuldverschreibungen abzusichern, wird als nicht erforderlich angesehen. Die Sicherungssysteme zweier anderer großer Kreditinstitutgruppen schützen auch die Erwerber von Inhaberschuldverschreibungen; Privatpersonen haben so die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Einlage- und Anlageformen je nach Risikoneigung und Ertragserwartungen zu wählen.

Den Belangen der Kunden wird ferner durch die mit Inkrafttreten des Wertpapierhandelsgesetzes am 1. Januar 1995 gesetzlich geregelte Verpflichtung der Kreditinstitute zu einer anleger- und anlagegerechten Beratung Rechnung getragen. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen Kreditinstitute ihren Kunden bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen alle zweckdienlichen Informationen mitteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Zudem wird im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie erwogen, Kreditinstitute und künftig zu beaufsichtigende Finanzdienstleistungsinstitute dazu zu verpflichten, über das Bestehen eines Schutzes beim Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen zu informieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

12. Abgeordneter
Dr. Ingomar Hauchler
(SPD)
- Ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, staatliche Bürgschaften für Exporte zu übernehmen, die dem Bau des Drei-Schluchten-Staudamms am Yangtze dienen, und wenn ja, unter welchen Bedingungen im Hinblick auf die ökologischen, sicherheitsrelevanten und sozialen Belange?

13. Abgeordneter
**Dr. Ingomar
Hauchler**
(SPD)

Wann ist eine Entscheidung über die dem Interministeriellen Ausschuß für die Vergabe von Hermes-Bürgschaften vorliegenden Antrag der Liebherr Holding GmbH auf Vergabe einer staatlichen Ausfuhrbürgschaft zur Absicherung von Exporten, die dem Bau des Drei-Schluchten-Staudamms am Yangtze dienen, zu erwarten, und wie werden die ökologischen, menschenrechtlichen und Sicherheitsbedenken gegen das Staudammprojekt, die u. a. von der chinesischen Journalistin Dai Qing (vgl. Yangtze! Yangtze!, London/Toronto 1994) vorgebracht wurden, und die beispielsweise den zuständigen Ausschuß des Nationalen Sicherheitsrats der USA von einer finanziellen Unterstützung dieses Projektes abbrachten, bei der Entscheidung berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 13. Mai 1996**

Die Bundesregierung hat bisher keine Entscheidung über Deckungsanträge im Zusammenhang mit dem Bau des Drei-Schluchten-Staudamms getroffen. Vor Indeckungnahme von Anträgen prüft die Bundesregierung im Rahmen der Förderungswürdigkeit, soweit relevant, auch die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Projektes. Dies gilt in besonderem Maße für Anträge im Zusammenhang mit dem Drei-Schluchten-Staudamm-Projekt. Die Bundesregierung ist sich der ökologischen, sicherheitsrelevanten und sozialen Probleme des Vorhabens bewußt.

14. Abgeordneter
**Dr. Ingomar
Hauchler**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) die Vorschläge des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Etablierung eines formalisierten Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Interministeriellen Vergabeausschuß abgelehnt hat, und welche Planungen gibt es derzeit, ökologische Kriterien bei der Vergabe von Hermes-Bürgschaften systematisch zu berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 13. Mai 1996**

Es entspricht ständiger Praxis, Umweltgesichtspunkte, soweit relevant, im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung von Hermes-Anträgen zu untersuchen. Ob und in welcher Weise die Einführung eines formalisierten Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung sinnvoll und erforderlich ist, wird zur Zeit auf internationaler Ebene (OECD) erörtert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

15. Abgeordneter
**Hartmut
Koschyk**
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die zuletzt von Report München (ARD vom 29. April 1996) dargestellten schwerwiegenden Gesetzesverstöße bei Umwandlungen bzw. Privatisierungen der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) in den neuen Bundesländern, vor allem bei der Erstellung der DM- Eröffnungsbilanzen, bekannt, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch die zu geringe Bewertung der LPG-Vermögen entstandene Schadenssumme ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 10. Mai 1996**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es nach der Wende im Zusammenhang mit der Umwandlung und der Liquidation von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) immer wieder zu Gesetzesverstößen, wie zuletzt von Report München (ARD vom 29. April 1996) dargestellt, gekommen ist. Über die Anzahl derartiger Gesetzesverstöße und die Höhe der dadurch entstandenen Schadenssumme liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. In vielen Fällen haben ehemalige LPG-Mitglieder jedoch ihre gesetzlich begründeten Rechte mit Erfolg durchgesetzt.

16. Abgeordneter
**Hartmut
Koschyk**
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung gegen die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den LPG-Umwandlungen, und welche Korrekturmöglichkeiten insbesondere beim Landwirtschaftsanpassungsgesetz sieht die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 10. Mai 1996**

Mit dem vom Bundesgesetzgeber im Jahre 1991 umfassend novellierten Landwirtschaftsanpassungsgesetz wurde eine ausgewogene Rechtsgrundlage für eine gerechte Vermögenszuordnung sowohl für den Fall der Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) in privatwirtschaftliche Unternehmen wie auch für den Fall ihrer Liquidation geschaffen. Für die Beachtung der Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind – weil es sich um ein privatrechtliches Verfahren handelt – in erster Linie die Betroffenen, darüber hinaus im Rahmen des nach § 70 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingeräumten Prüfungsrechts die Länder zuständig.

Durch detaillierte Regelungen der Flächenerwerbsverordnung hat die Bundesregierung erst kürzlich den vergünstigten Flächenerwerb nach dem Ausgleichleistungsgesetz durch LPG-Nachfolgeunternehmen sowie Unternehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer LPG-Liquidation gebildet haben, an die vorherige Feststellung der ordnungsgemäßen Vermögensauseinandersetzung durch die zuständigen Landes-

behörden gebunden. Vergleichbare Regelungen sind für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vorgesehen. Die Länder bleiben aufgefordert, die ihnen eingeräumten Prüfungsrechte umfassend auszuüben.

Weitere – gesetzgeberische – Konsequenzen bedürfen einer eingehenden Prüfung.

17. Abgeordneter
**Horst
Sielaß**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß es vor dem Hintergrund eines drastisch erhöhten Informationsbedarfs und -bedürfnisses landwirtschaftlicher Tierhalter sowie der Verbraucher über Herkünfte von Futtermitteln sinnvoll wäre, möglichst schnell die Voraussetzungen für eine Änderung des § 13 Abs. 2 und 3 der Futtermittelverordnung zu schaffen und damit eine Rückkehr zur offenen Deklaration von Futtermitteln vorzunehmen, womit der Einsatz von problematischen Futtermitteln für die Landwirte besser zu überblicken wäre, und stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, daß eine derartige Änderung des geltenden Futtermittelrechts geeignet wäre, die derzeit auf Hochtouren laufenden Bemühungen der Centralen Marketing Agentur für die Landwirtschaft (CMA) zu unterstützen, die u. a. mit dem Versprechen wirbt, daß deutsche Rinder „nur mit Einzelkomponenten und ohne Fertigmischungen“, sowie „ohne Wachstumsförderer“ aufgezogen werden (siehe General-Anzeiger vom 13./14. April 1995)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 15. Mai 1996**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine angemessene Information über Futtermittel durch die umfassenden Kennzeichnungsvorschriften im Futtermittelrecht sichergestellt ist. Danach ist vorgeschrieben, daß neben der Angabe der im Mischfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge – die sogenannte halboffene Deklaration – auch umfangreiche Angaben über die den Nährwert und die Verwendungsmöglichkeit der Mischfuttermittel bestimmenden Inhaltsstoffe gemacht werden müssen (§ 13 der Futtermittelverordnung).

Ergänzend dazu kann der Mischfuttermittelhersteller unter Beachtung der Bestimmungen in § 14 der Futtermittelverordnung freiwillig weitere Angaben machen. Damit hat jeder Futtermittelhersteller im Grundsatz die Möglichkeit, auf unterschiedliche Informationsbedürfnisse seiner Kunden zu reagieren.

Zu Ihrer Annahme, daß durch eine Verpflichtung zur offenen Deklaration der „Einsatz von problematischen Futtermitteln besser zu überblicken wäre“, stellt die Bundesregierung grundsätzlich klar, daß alle Futtermittel der Vorschrift des § 3 des Futtermittelgesetzes unterliegen. Danach ist es verboten, Futtermittel herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verfüttern, „die geeignet sind,

- a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder
- b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen".

Die Verwendung von Wachstumsförderern (Leistungsförderern) steht in keinem Zusammenhang mit der halboffenen Deklaration. Für die Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen gilt § 18 der Futtermittelverordnung. Danach sind in jedem Fall umfassend über etwaige im Mischfuttermittel enthaltende Leistungsförderer zu informieren (z. B. Art des Stoffes, Gehalt, Wartezeit).

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß mit dem geltenden Futtermittelrecht die notwendige Transparenz im Verkehr mit Futtermitteln sichergestellt ist.

Im übrigen bleibt es Angelegenheit des einzelnen Landwirts, unter Beachtung aller futtermittelrechtlichen Vorschriften, zu entscheiden, ob er Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel verfüttert.

- | | |
|---|---|
| 18. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD) | Welche Voraussetzungen im einzelnen mußten Berater erfüllen, um ehemalige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) bei der Umwandlung einschließlich der Erarbeitung von Umwandlungsbeschlüssen nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz beraten zu können, und war das Tätigwerden der Berater an eine bestimmte berufliche Qualifikation gebunden, insbesondere hinsichtlich der Rechtsberatung bei der juristischen Umwandlung der Rechtsform der LPG nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 10. Mai 1996**

Den ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) stand es frei, welcher Personen oder Institutionen sie sich, wenn überhaupt, bei der Umwandlung in privatwirtschaftliche Unternehmen als Berater bedienten. Deren berufliche Qualifikation ergibt sich aus den Ausbildungsordnungen oder sonstigen Qualifizierungsvorschriften für die jeweiligen Berufe. Soweit die Beratung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, bestimmte sich die Qualifikation der Beratungskräfte darüber hinaus nach den Vorgaben des Zuwendungsgebers. In Betracht kommen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen u. a. Rechtsberatung, Wirtschafts- und Steuerberatung sowie landwirtschaftliche Fachberatung.

Zur Rechtsberatung sind Rechtsanwälte, Notare sowie Personen befugt, denen von der zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist.

- | | |
|---|--|
| 19. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD) | In welcher Weise haften Berater für fehlerhafte, nicht gesetzeskonforme Umwandlungen von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz, und bei wem können Betroffene Schadensersatzansprüche bei fehlerhaften Umwandlungen geltend machen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 10. Mai 1996**

Für eine mangelhafte Beratung haftet der Berater als Auftragnehmer dem beratenen Unternehmen als Auftraggeber nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In der Regel haftet der Auftragnehmer bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung. Soweit einzelne Mitglieder der beratenen Unternehmen als Betroffene Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf einer mangelhaften Beratung beruhen, sind diese gegen das beratene Unternehmen zu richten; diesem steht es frei, beim Berater Regreß zu fordern.

- | | |
|---|---|
| 20. Abgeordneter
Dr. Gerald
Thalheim
(SPD) | Wonach bemessen sich die Honorarforderungen der Berater für ihre Mithilfe bei der Umwandlung, und wie hoch sind diese Honorare im Durchschnitt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 10. Mai 1996**

Die Honorarforderungen richten sich, soweit nicht eine zulässige Honorarvereinbarung getroffen worden ist, nach den Honorarordnungen der einzelnen Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Notare, Steuer- und Wirtschaftsberater). Ihre Höhe schwankt je nach Art und Umfang der Beratung von Fall zu Fall; ein Durchschnittswert kann insoweit nicht angegeben werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

- | | |
|--|---|
| 21. Abgeordnete
Barbara
Imhof
(SPD) | Hält die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen – auch aus Anlaß des Berichtes des „Stern“ Nr. 18 vom 25. April 1996, Seite 125, über die Zustände in einem (privaten) Altenheim in Bedburg/Erftkreis – für geboten, um die Kontrolle bzw. die Aufsicht über Altenheime zu intensivieren? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 14. Mai 1996**

Das Heimgesetz vom 7. August 1974, zuletzt geändert durch Artikel 19 PflegeVG vom 26. Mai 1994, sieht für private Altenheime neben einem Erlaubnisvorbehalt (§ 6) die Überwachung durch wiederkehrende Prüfungen der zuständigen Behörden in den Ländern vor (§ 9). Die nähere Ausgestaltung der Überwachung ist Sache dieser Behörden. Hierauf hat die

Bundesregierung keinen Einfluß. Im Falle des privaten Altenheims in Bedburg/Erftkreis handelt es sich um einen ganz besonders gelagerten Einzelfall. Die Bundesregierung hat gleichwohl diesen Fall zum Anlaß genommen, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und ggf. durch welche Maßnahmen die Heimaufsicht intensiviert werden soll. Darüber hinaus hat die Bundesregierung auch die Pflegekassen auf deren Verantwortung für eine sorgfältige Prüfung bei der Zulassung der Einrichtungen im Rahmen des SGB XI hingewiesen.

22. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung im Interesse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auf Forderungen nach völliger Einbeziehung privater Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen in sämtliche Schutzregelungen des Heimgesetzes und seine Durchführungsverordnungen, um Mängeln, die in letzter Zeit aufgetreten sind, besser und gezielter begegnen zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 14. Mai 1996**

Die Bundesregierung hat sich bereits in ihren Stellungnahmen zu Bundesrats-Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes (BR-Drucksache 12/5471 und 13/372), in denen die Unterstellung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen unter das Heimgesetz vorgesehen ist, dahin gehend geäußert, daß der Betrieb derartiger Heime den besonderen Schutz ihrer Bewohner in gleicher Weise erfordert wie in den bisher vom Heimgesetz erfaßten Einrichtungen. Außerdem prüft die Bundesregierung z. Zt., ob auch gesetzliche Regelungen für Tagespflegeeinrichtungen geschaffen werden sollen. Die Bundesregierung ist im übrigen der Meinung, daß bei einer Unterstellung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen unter das Heimgesetz wegen der Unterschiede von Vollzeitpflege und Kurzzeitpflege bei jeder einzelnen Schutzvorschrift geprüft werden muß, ob sie Anwendung finden soll. Vergleichbares gilt in bezug auf Tagespflegeeinrichtungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

23. Abgeordneter
Hans Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)
- Treffen die Aussagen des Magazins „Monitor“ zu, daß die Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit in Brüssel einer Verordnung zugestimmt haben, daß die Verwendung genmanipulierter Sojabohnen in Lebensmitteln nicht gekennzeichnet werden muß, obgleich der zuständige Bundesminister für Gesundheit laut Aussagen des Magazins „Monitor“ öffentlich die Kennzeichnung solcher Lebensmittel gefordert hat?

- | | |
|--|--|
| 24. Abgeordneter
Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD) | Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um sicherzustellen, daß der politische Wille der Exekutive von den ausführenden Beamten bei den Entscheidungen in der EU auch durchgesetzt wird? |
| 25. Abgeordneter
Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD) | Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung ggf. aus dem Verhalten des Bundesministers für Gesundheit und dem widersprüchlichen Abstimmungsverhalten der ihm unterstellten Beamten in Brüssel? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Mai 1996**

Die Firma Monsanto möchte gentechnisch veränderte Sojabohnen in der Europäischen Union verkaufen. Mit Hilfe der Gentechnik sind die Sojabohnen tolerant gegenüber dem Herbizid Basta. Die Sojabohnen sollen in der Europäischen Union nicht angebaut, sondern in Ölmühlen zu Sojaschrot und Sojaöl weiter verarbeitet werden. Sojaschrot wird als Tierfutter verkauft. Sojaöl wird als Pflanzenöl und als Bestandteil von zahlreichen Lebensmitteln verwendet. Nach übereinstimmender Ansicht aller Fachleute sind Spuren der gentechnischen Veränderungen nur im Sojaschrot, nicht aber im Sojaöl enthalten. Sowohl das Sojaöl als auch das Sojaschrot sind für Mensch, Tier und Umwelt unbedenklich.

Entsprechend den in der Europäischen Union für das Inverkehrbringen von Produkten mit gentechnisch veränderten Organismen geltenden Vorschriften wurde über den in England gestellten Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens der gentechnisch veränderten Sojabohnen mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft unter Beteiligung der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten entschieden. Zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland ist nach den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes das Robert Koch-Institut in Berlin. Das Robert Koch-Institut hat dem Entscheidungsvorschlag der Kommission über das Inverkehrbringen der Sojabohnen zugestimmt. Eine Kennzeichnung der Sojabohnen als gentechnisch veränderte Organismen sah der Kommissionsvorschlag nicht vor. Das geltende Gentechnikrecht hat zum Ziel, Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken aus der Gentechnik und aus gentechnisch veränderten Organismen zu schützen. Nur unter diesem Schutzgesichtspunkt erlaubt es regelnde Eingriffe, z. B. auch durch die Anordnung von Kennzeichnungen. Da aber Risiken für Mensch und Umwelt aus dem Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten Sojabohnen nicht ersichtlich sind, auch dann nicht, wenn sie als Tierfutter oder in der Lebensmittelherstellung verwendet werden, war für sie die Anordnung der Kennzeichnung, die auf die gentechnische Veränderung hinweist, nicht zulässig. Das Robert Koch-Institut hat somit bei seiner Zustimmung zum Entscheidungsvorschlag der Kommission über das Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten Sojabohnen korrekt gehandelt.

Während es bei der Entscheidung in Brüssel über das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Sojabohnen, die als solche nicht als Lebensmittel vermarktet werden, auf der Grundlage des geltenden Gentechnikrechts ging, geht es bei der Diskussion der sog. „Novel-Foods-Verordnung“ um künftiges, hinsichtlich der Kennzeichnung spezielles Recht

zu neuartigen Lebensmitteln (zu Einzelheiten vgl. die Antwort auf Frage 26). Die Bundesregierung bedauert, daß dieser wichtige Unterschied in der von der Frage angesprochenen Magazinsendung offenbar nicht vermittelt werden konnte. Sie wird weiter alle geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß einerseits das geltende Recht korrekt angewendet wird, wie es das Rechtsstaatsprinzip fordert, und daß andererseits künftiges Recht über neuartige Lebensmittel alle für den mündigen Verbraucher erforderlichen Informationen vorsieht.

26. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt) (SPD)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß entsprechend der öffentlichen Festlegung des Bundesministers für Gesundheit die Verwendung genmanipulierter Sojabohnen in Lebensmitteln in Deutschland gekennzeichnet werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Mai 1996**

Aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten müssen den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung entsprechen. Ob und wie weit eine Kenntlichmachung erforderlich ist, ist eine Frage des Einzelfalles. Für die Überwachung von gentechnisch veränderten Sojabohnen oder daraus hergestellten Erzeugnissen nach den gesetzlichen Bestimmungen – d. h. insbesondere, ob und wie Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die gentechnisch verändert wurden, kenntlich zu machen sind – sind die Bundesländer zuständig.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung soll künftig das Inverkehrbringen von mit gentechnischen Verfahren hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten durch die Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten gemeinschaftsrechtlich geregelt werden.

Bei den Beratungen in Brüssel zu dem Verordnungsvorhaben tritt die Bundesregierung, wie bereits mehrfach dargelegt, für eine umfassende und praktikable Kennzeichnung ein. Auf die Antworten der Bundesregierung, beispielsweise auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS (Drucksache 13/4342) oder die mündlichen Fragen der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien in Drucksache 13/4035 (Steno. Bericht der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. März 1996, S. 8369 A/B, Anlage 24) wird verwiesen.

27. Abgeordnete
Barbara Imhof (SPD)
- Treffen Pressemitteilungen zu, denen zufolge der Bundesminister für Gesundheit 17 von 24 Rettungsleitstellen in Hessen für entbehrlich hält, und wenn ja, welche betrachtet er dabei als überflüssig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Mai 1996**

In einem Anfang April veröffentlichten Zeitungsinterview hat der Bundesminister für Gesundheit unter anderem auf eine für die Verbände der Krankenkassen in Hessen erstellte Studie des Instituts für Wirtschafts-

geographie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aus dem Jahre 1995 verwiesen. Die Studie kommt unter anderem zu dem folgenden Ergebnis: „Unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit, der fachlichen Anforderungen, sowie der wirtschaftlichen Möglichkeiten wurde von uns ein Soll-Konzept von sieben Rettungsdienstbereichen mit sieben Regionalen Leitstellen für Hessen ermittelt.“ (S. 204). „Damit wird knapp ein Drittel der Ist-Kosten von 1994 durch die Zusammenlegung zu Regionalen Leitstellen eingespart werden können. Der Kostenminderungseffekt für das Gesamtsystem besteht aber insbesondere in der effizienteren Gestaltung der rettungsdienstlichen Leistungserbringung sowie der Steigerung der medizinischen Effizienz des Gesamtsystems.“ (S. 207f.).

Welche Rettungsleitstellen die Gutachter im einzelnen für entbehrlich erachten, kann dem ausführlichen Abschlußbericht der Universität Bonn mit dem Titel „Rettungsdienst in Hessen – Wirtschaftlichkeit und Entwicklungsperspektiven“ entnommen werden.

Der Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe im Bereich der Daseinsvor- und -fürsorge obliegt nach dem Grundgesetz (Artikel 30, 70, 83 GG) den Ländern. Sie regeln diesen Bereich durch Rettungsdienst- und Feuerwehrgesetze. Es ist deshalb allein Aufgabe der hessischen Landesregierung, über eventuell notwendige Konsequenzen für die Rettungsleitstellen zu entscheiden.

28. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)
- Welche der o. g. Rettungsleitstellen werden als erhaltungswürdig angesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Mai 1996**

Auch auf diese Frage ist die Antwort dem oben genannten Abschlußbericht zu entnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

29. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die lärmgeplagten Anlieger der Bundesstraße 9 zwischen Oppenheim und Ludwigshöhe, die täglich ein Fahrzeugaufkommen von über 19000 Kraftfahrzeugen ertragen und nach Aussagen des Bundesministeriums für Verkehr noch über Jahre auf eine Ortsumgehung warten müssen, vor den negativen Folgen von Verkehrslärm, die erst jüngst in der Sachverständigen-Anhörung des Ausschusses für Verkehr des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1996 aufgezeigt wurden, zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. Mai 1996**

Bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Bundesstraßen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Bundes, die von den zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der im Bundeshaushalt vorgesehenen Voraussetzungen und einer Prioritätenliste abgewickelt werden. Dabei sind insbesondere der Grad der Betroffenheit und die örtliche Situation maßgebend, nach denen sich dann die Dringlichkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel richtet. Dies ist aus Gründen einer Gleichbehandlung der Vielzahl vom Verkehrslärm Betroffenen zwingend erforderlich.

Eine vorrangige Lärmsanierung in Oppenheim kann aufgrund der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vordringlich vorgesehene Ortsumgehung nicht in Aussicht gestellt werden, da die Lärmsituation in der Ortsdurchfahrt mit Realisierung dieser Maßnahme bereinigt wird. Es sind zunächst die vom Lärm Betroffenen zu berücksichtigen, für die keinerlei Möglichkeiten einer Verkehrsentlastung durch eine Umfahrung oder ähnliche Maßnahmen vorgesehen sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

- | | |
|---|--|
| 30. Abgeordneter
Dr. Martin
Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß im Ortsnetz Unterhaching/München der Deutschen Telekom AG seit Wochen gehäuft Störungen auftreten? |
| 31. Abgeordneter
Dr. Martin
Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU) | Auf welche Weise kann sichergestellt werden, daß durch eine rasche Beseitigung der Probleme Wettbewerbsnachteile für den dort ansässigen Online-Dienst vermieden werden? |

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard Oskar Pfeiffermann
vom 13. Mai 1996**

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1995 hat sich die Aufgabenstellung der Bundesregierung im Bereich der Post und Telekommunikation geändert. Danach werden im Bundesministerium für Post und Telekommunikation nur noch hoheitliche Aufgaben des Post- und Telekommunikationswesens behandelt, die sich in einen hoheitlich-politischen und einen hoheitlich-regulatorischen Teil trennen lassen. Für die hier gestellte Frage ist nach der Postreform II ausschließlich die Deutsche Telekom AG zuständig, da es sich um Fragen der Betriebsabwicklung handelt.

Auf Bitten der Bundesregierung hat die Deutsche Telekom AG zu der betrieblichen Frage Stellung genommen, wobei eine Einflußnahme seitens der Bundesregierung in diesem Bereich nicht zulässig wäre. Die Antwort der Deutschen Telekom AG auf die im Monat Mai 1996 eingereichten Fragen folgt nachstehend:

Zu den Fragen 30 und 31:

Im Anschlußbereich München-Unterhaching sind keine gehäuften Störungen aufgetreten. Lediglich in der Zeit zwischen dem 15. April und 19. April 1996 kam es zu sporadischen Ausfällen beim Primär Multiplex Anschluß (PMxAs) des Kunden „CompuServe“. Ursache waren Störungen bei einem neu eingeführten System der Deutschen Telekom AG, deren Beseitigung sich äußerst schwierig gestaltete.

Weitere Störungen, die am 17. und 18. April 1996 auftraten, wurden durch Ausfälle der Stromversorgung des Kunden „CompuServe“ verursacht und sind demnach nicht der Deutschen Telekom AG anzulasten. Darüber hinaus wurden auch Fehler an der TK-Anlage des Kunden festgestellt.

Inzwischen wurden für das neu eingeführte System Ersatzbaugruppen bereitgestellt, so daß bei eventuell auftretenden Störungen künftig kurzfristig ersatzgeschaltet werden kann. Zwischenzeitlich wurden mit positiven Ergebnissen abgeschlossene Langzeitmessungen am Anschluß „CompuServe“ durchgeführt.

Die Deutsche Telekom AG legt Wert auf die Feststellung, daß auch in Unterhaching jederzeit eine gute Netzqualität zur Verfügung gestellt wird, so daß für keinen Kunden Wettbewerbsnachteile entstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

- | | |
|---|---|
| 32. Abgeordnete
Editha
Limbach
(CDU/CSU) | Zu welchem Termin werden die notwendigen Vorklärun gen über die Verantwortung und Schadenersatzfragen für den Hochwasserschaden am Schürmann-Bau (Kurt-Schumacher-Straße) abgeschlossen sein und die Arbeiten zur Fertigstellung des Baus aufgenommen werden? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 9. Mai 1996

Die notwendigen Vorklärun gen sollen bis zur Sommerpause 1996 abgeschlossen sein.

Die Arbeiten zur Fertigstellung der Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße sind aufgenommen. Die Architekten Prof. Schürmann und Partner erarbeiten z. Zt. die Vorplanung für die Unterbringung der Deutschen Welle in dem Neubaukomplex. Parallel dazu wird die Sanierung der beschädigten Bauteile geplant.

33. Abgeordnete
Editha Limbach
(CDU/CSU)
- Wie wird sichergestellt, daß die Deutsche Welle termingerecht den Schürmann-Bau nutzen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 9. Mai 1996**

Nach einem Gutachten des RWTÜV, Essen, gewährleisten die im Jahre 1992 getroffenen Asbestschutzmaßnahmen eine dauerhafte Abdichtung der asbestbelasteten Bauteile von der von Menschen benutzten Raumluft im Funkgebäude in Köln. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit halte die Abdichtung zumindest bis April 2002. Die in den abgedichteten Deckenbereichen verlaufenden Installationen (Elektrokabel, Lüftungskanäle, Warmwasserleitungen) müssen nur bei Störfällen geöffnet werden. Derartige Störfälle sind bei dem Ende der 70er Jahre errichteten Gebäude in Köln auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Nach dem Rahmenterminplan des Architekten werden Sanierung und Weiterbau der Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße für die Deutsche Welle bis Ende 1999 fertiggestellt sein. Ein Terminproblem ist daher derzeit nicht erkennbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

34. Abgeordneter
Wolf-Michael Catenhusen
(SPD)
- Seit wann liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über ein japanisches Angebot vor, den Hauptanteil der Kosten (ca. 70 Prozent) für den Internationalen thermonuklearen experimentellen Reaktor (ITER) für den Fall eines Entscheides zugunsten der japanischen Bewerbung zu übernehmen, und von welcher japanischen Stelle wurde das Angebot unterbreitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 8. Mai 1996**

Die japanische Delegation hat in der Sitzung des ITER-Rates am 12./13. Dezember 1995 in Garching, ebenso wie die Delegationen der EU und Kanadas, ihr prinzipielles Interesse am ITER-Standort erklärt. Es gibt jedoch bisher kein konkretes japanisches Finanzierungsangebot.

35. Abgeordneter
Wolf-Michael Catenhusen
(SPD)
- Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dieser japanischen Offerte für ihre Überlegungen bzgl. Greifswald als Standort für den Internationalen thermonuklearen experimentellen Reaktor „ITER“ zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 8. Mai 1996**

Die Bundesregierung beteiligt sich innerhalb der EU an der Festlegung der Rahmenbedingungen für ein eventuelles Angebot eines europäischen ITER-Standortes. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Ausgang der anstehenden Überprüfung des Europäischen Fusionsprogramms durch eine vom Forschungsministerrat am 30. Oktober 1995 in Luxemburg eingesetzte Sachverständigengruppe. Ein japanisches Finanzierungsangebot für einen ITER-Standort in Japan wird durch die Bundesregierung und die Regierungen der anderen EU-Mitgliedstaaten im Lichte der Ergebnisse der laufenden Erörterung innerhalb der EU beurteilt werden.

36. Abgeordneter
**Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD)**
- Welche Zugriffsmöglichkeiten haben deutsche Astronomen, einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses an deutschen Universitäten, auf satellitengestützte Teleskope, die im UV-Bereich arbeiten, und wie wird sich die Situation in den nächsten Jahren entwickeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 13. Mai 1996**

Deutsche Wissenschaftler können bzw. konnten sich bei drei satellitengestützten UV-Teleskopen mit eigenen wissenschaftlichen Vorschlägen bewerben, um Daten zu gewinnen:

- beim ESA-Projekt IUE (International Ultraviolet Explorer), dessen Betrieb allerdings aus Kosten- und Altersgründen – der Satellit wurde 1978 gestartet – im September 1996 eingestellt wird,
 - bei HST (Hubble Space Telescope), das ein UV-Gerät enthält und bei dem über ESA eine Teilnahme an wissenschaftlicher Meßzahl sichergestellt ist,
 - beim ORFEUS-SPAS-Wiederholungsflug im November 1996, für den ein wesentlicher Teil der Meßzeit für die Vorschläge von Gastbeobachtern zur Verfügung gestellt wird.
- „Garantierten“ deutschen Zugang zu Daten gibt es nur für die an der Experimententwicklung von ORFEUS-SPAS beteiligten Gruppen. Alle anderen Interessenten müssen sich im Wettbewerb durchsetzen.

Konkrete Projekte, die für deutsche Wissenschaftler über die Beteiligung an wissenschaftlichen Geräten einen darüber hinausgehenden Zugang zu neuen Daten in der Zukunft ermöglichen würden, befinden sich derzeit nicht in Vorbereitung. Die Realisierungschancen weiterer russischer Weltraummissionen auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung erscheinen eher gering, angesichts der Probleme der russischen Weltraumaktivitäten, wie sie z. B. in der langjährigen Verzögerung des MARS '96-Vorhabens deutlich werden.

37. Abgeordneter
**Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD)**
- Welche Gründe hat die Bundesregierung, keine weiteren Mittel mehr für das internationale Projekt SPEKTRUM UV/HIRDES (High Resolution Double Echelle Spectrograph) zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen wird diese Entscheidung für die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Weltraumforschung mit Rußland haben sowie für die deutsche Wissenschaft, die in diesem Bereich eine führende Stellung einnimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 13. Mai 1996**

SPEKTRUM-UV ist als internationales Projekt unter russischer Federführung mit Beteiligung der Ukraine, Italiens, Deutschlands (HIRDES) und Ungarns geplant. Rußland will vor allem den Satellitenbus und die Proton-Rakete für den Start bereitstellen. Das Projekt ist in der Vorentwicklungsphase. Zur Zeit führen drei wissenschaftliche Gruppen in Deutschland, unter Federführung von Prof. Michael Grewing in Tübingen, die Phase A im HIRDES-Projekt durch. Diese Phase soll mit der Ablieferung eines Gewichts- und Wärmemusters an die russischen Partner bis zum Herbst dieses Jahres abgeschlossen werden. Bislang sind diese Arbeiten mit 600 TDM gefördert worden. Nach den bisherigen Planungen werden für HIRDES bis 2001 Kosten von mehr als 20 Mio. DM erwartet.

Wie das russische wissenschaftliche Weltraumprogramm nach Abschluß des MARS '96-Vorhabens weitergeführt wird, ist derzeit unklar. Um die Realisierungschancen von SPEKTRUM-UV zu klären, hat die DARA bei der russischen Weltraumagentur RKA um aktuelle Zeitpläne und Aussagen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Satellitenbusses und der Start-rakete nachgefragt.

Ein Kontakt mit der italienischen Weltraumagentur ASI wird in Kürze folgen, um auch dort den Stand der Beteiligungspläne auszuloten.

Eine Entscheidung über eine Förderung von HIRDES wird von der DARA frühestens im Sommer dieses Jahres erfolgen, wenn die erforderlichen Informationen vorliegen. Die DARA wird vor einer Entscheidung unter anderem folgende Punkte in ihre Überlegungen einbeziehen: wissenschaftliche Bewertung des Projektes, Bewertung der Projektrisiken, bestehende Finanzierungsmöglichkeiten, mögliche Folgen eines Abbruchs, möglicher Verlust an Know-how, Folgen für die internationale Zusammenarbeit und Zugang zu neuen Daten des UV-Bereichs für deutsche Wissenschaftler.

Bonn, den 17. Mai 1996